

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Schäfer - Menk s.r.o. für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen

I. Definitionen

„**Lieferant**“ - Schäfer - Menk s.r.o., Id.-Nr.: 614 61 512, mit Sitz in Praha 5, Přeštínská 1415, PLZ: 153 00, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichtes Prag, Abschnitt C, Blatt 28416.

„**INCOTERMS 2010**“ - Internationale Regeln zu Lieferbedingungen INCOTERMS 2010.

„**Bürgerliches Gesetzbuch**“ - Gesetz Nr. 89/2012 GBL., Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der späteren Vorschriften.

„**Besteller**“ - juristische Person oder natürliche ein Unternehmen betreibende Person in Stellung des Käufers im Sinne von §§ 2079 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Bestellers im Sinne von §§ 2586 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in einer ähnlichen Stellung bei anderen in dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich geregelten oder auch nicht geregelten Verträgen.

„**Leistungsgegenstand**“ - Sachen und deren Bestandteile oder Werke, hinsichtlich deren der Lieferant durch Vertrag verpflichtet ist, sie dem Besteller zu übergeben sowie den Erwerb des Eigentumsrechtes daran zu ermöglichen, bzw. der Besteller durch Vertrag verpflichtet ist, sie zu übernehmen und in sein Eigentum anzunehmen sowie dem Lieferanten den vereinbarten Preis für diese Sachen zu bezahlen.

„**Vertrag**“ - Kaufvertrag gemäß §§ 2079 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, Werkvertrag gemäß §§ 2586 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein anderer in dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich geregelter oder nicht geregelter Vertrag mit ähnlichem Wirtschaftszweck.

„**Allgemeine Bedingungen**“ - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Schäfer - Menk s.r.o. für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen.

II. Vertragsschluss

Ein seitens des Lieferanten gemachtes Angebot ist kein Antrag auf Vertragsschluss im Sinne von § 1731 Bürgerliches Gesetzbuch, sondern eine bloße Aufforderung zur Erhebung des Antrags auf den Vertragsschluss.

Der Besteller ist berechtigt, den Antrag auf den Vertragsschluss gegenüber dem Lieferanten zu machen (nachfolgend nur „Antrag“). In dem Antrag sind die Vertragsparteien und der Leistungsgegenstand, der Preis, der Liefertermin, die Lieferart, die Rechnungsdaten und die Kontaktangaben (Email, Tel., Fax u. Ä.) des Bestellers aufzuführen.

Der Lieferant hat den Antrag des Bestellers spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang schriftlich zu bestätigen, anderenfalls gilt, dass der Antrag abgelehnt wurde.

Der Vertrag kommt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestätigung des Lieferanten über vorbehalt- und änderungslose Annahme des Antrags bei dem Besteller zustande.

Enthält die Bestätigung des Lieferanten Vorbehalte, Beschränkungen oder andere Änderungen, gilt dies als ein neuer Antrag auf den Vertragsschluss. Der Vertrag kommt in solchem Fall erst zustande, wenn der Besteller diesen neuen Antrag des Lieferanten akzeptieren wird, und zwar mit dem Zeitpunkt des Eingangs solcher Bestätigung bei dem Lieferanten.

Der Vertrag kann durch schriftliche Nachträge geändert werden. Der Nachtrag kann auch mündlich geschlossen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass er durch die Vertragsparteien anschließend schriftlich bestätigt wird.

III. Leistungsgegenstand

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung des Leistungsgegenstands im Termin, auf die Art und Weise, an den Ort oder in Qualität und Menge, wie in dem Vertrag sowie diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist, durchzuführen. Ist keine Sonderregelung in dem Vertrag vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, den Leistungsgegenstand im Termin, auf die Art und Weise, an den Ort, in Qualität und Menge gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zu liefern.

Der Leistungsgegenstand hat die durch den Vertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Der Lieferant hat die ihm durch den Besteller übergebenen technischen Angaben und Zeichnungen, Material, Werkzeuge, Einrichtungen, Halbfabrikate und sonstige Unterlagen und Belege nur dann auf Richtigkeit und Geeignetheit zu prüfen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Besteller hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Sollten sich diese Sachen als mangelhaft oder nicht verwendbar zu den vereinbarten Zwecken zeigen, ist der Besteller verpflichtet, neue Sachen auf eigene Kosten zu liefern und dem Lieferanten die entstandenen Kosten sowie den verursachten Schaden zu erstatten.

Der Lieferant trägt für den infolge der ihm durch den Besteller übergebenen technischen Angaben und Zeichnungen, Material, Werkzeuge, Einrichtungen, Halbfabrikate und sonstige Unterlagen und Belege verursachten Schaden keine Haftung.

IV. Lieferbedingungen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Besteller sämtliche Mitwirkung leistet und alle Bedingungen erfüllt, die unbedingt notwendig sind, damit der Lieferant die Leistung gemäß dem Vertrag erbringen kann.

Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt. Auf Aufforderung des Lieferanten ist der Besteller auch zur Übernahme einer Teillieferung verpflichtet.

Ist nicht anders vereinbart, gilt als Lieferort der Sitz des Lieferanten an der Adresse Praha 5, Přeštínská 1415, PLZ: 153 00, oder die Betriebsstätte des Lieferanten an der Adresse Dýšina 302, PLZ: 330 02, und zwar je nach der Mitteilung des Lieferanten; gemäß INCOTERMS 2010 in FCA Parität.

Der Besteller ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand am Lieferort werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu übernehmen, sofern zwischen den Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Lieferungs- und Beförderungsrisiko wird vom Besteller getragen.

Bestandteil der Lieferung des Leistungsgegenstandes ist ein Lieferschein. In dem Lieferschein sind wenigstens die Vertragsparteien und der Leistungsgegenstand zu identifizieren, ggf. die Vertrags- oder Auftragsnummer sowie das Ausstellungsdatum des Lieferscheins, die Art der Beförderung und die Kontaktangaben des Lieferanten aufzuführen.

Über Übergabe und Übernahme des Leistungsgegenstandes ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden muss.

Rügt der Besteller keine offensichtlichen Mängel bei der Übernahme, gilt der Leistungsgegenstand als mangelfrei. Kommt der Besteller mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes in Verzug, ist er verpflichtet, dem Lieferanten die Lagerungskosten sowie den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kommt der Besteller mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Preises des Leistungsgegenstandes für jeden auch angefangenen Verzugstag zu verlangen.

VI. Preise und Zahlungen

Die den Preis oder die Preisberechnung betreffenden Abmachungen stellen ein wesentliches Erfordernis des Vertrags dar.

Ist in dem Vertrag nicht anders festgelegt, sind die Mehrwertsteuer und sämtliche Verpackungskosten, Belege, Beförderung und Versicherung des Leistungsgegenstandes in dem Preis nicht einbegriffen.

Der Lieferant ist berechtigt, den Preis bis zur Einlieferung des Leistungsgegenstandes um die ihm im Zusammenhang mit Vertragsdurchführung zusätzlich entstandenen Kosten zu erhöhen.

Der Lieferant ist berechtigt, bei der Vertragsdurchführung sämtliche Arbeiten vorzunehmen, die er als zweckmäßig betrachtet. Der Lieferant ist berechtigt, sämtliche Arbeiten

und Mehrarbeiten, deren Erforderlichkeit sich erst während der Vertragsdurchführung ergibt, vorzunehmen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, den Besteller über Vornahme dieser Arbeiten im Voraus zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, den Preis für diese Arbeiten zu bezahlen. Eine Abweichung von der Konstruktionsdokumentation ist damit nicht gemeint.

Der Lieferant ist berechtigt, eine Rechnung (Steuerbeleg) zum Tag der ordentlichen Lieferung des Leistungsgegenstandes auszustellen, und zwar aufgrund des durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Protokolls über die Übergabe und Übernahme des Leistungsgegenstandes.

Die Rechnung enthält neben den durch die Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernissen die Identifikation der Vertragsparteien, die Vertrags-, Bestellungs- und Lieferscheinnummer, das Ausstellungsdatum und die Fälligkeit der Rechnung, das Datum der Erbringung und den Gegenstand der steuerbaren Leistung, den Preis inkl. MWST sowie den Preis ohne MWST und die Bankverbindung der Vertragsparteien.

Der Besteller ist verpflichtet, den Preis aufgrund der durch den Lieferanten ausgestellten Rechnung zu bezahlen. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 30 Tage ab dem Tag der Absendung an den Besteller.

Kommt der Besteller mit der Bezahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, folgendes - einzeln oder in Verbindung - geltend zu machen:

- Bezahlung der Verzugszinsen in Höhe von 0,3% des Schuldbetrags für jeden angefangenen Verzugstag zu verlangen;
- Die Lieferfrist angemessen zu verlängern, oder die Erbringung der Leistung auf den Tag der Bezahlung des Schuldbetrags zu verschieben;
- Sofortige Fälligkeit sämtlicher weiteren seitens des Bestellers bisher nicht bezahlten Beträge festzulegen;
- Erstattung der mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten zu verlangen.

Verletzt der Besteller eine der Abmachungen über die Zahlungsbedingungen oder wird der Lieferant einen begründeten Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers haben, werden sämtliche Forderungen des Lieferanten sofort fällig. Der Lieferant ist in solchem Fall berechtigt, Bezahlung von Anzahlungen zu verlangen und die Leistungen bis zur Begleichung der Anzahlungen einzustellen.

Gewährung von Rabatten und anderer Vorteile ist durch eine rechtzeitige Bezahlung des Preises bedingt, anderenfalls erlischt der Anspruch darauf.

VII. Übertragung des Eigentumsrechtes und Übergang der Schadensgefahr

Der Lieferant trägt die Gefahr des Schadens an dem Leistungsgegenstand bis zum Zeitpunkt einer ordentlichen Protokollübergabe, d.h. bis zur Unterzeichnung des Protokolls über die Übergabe und Übernahme des Leistungsgegenstandes.

Kommt der Besteller mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes in Verzug, geht die Schadensgefahr auf ihn mit dem Tag über, zu dem der Leistungsgegenstand übergeben werden sollte.

Mit vollständiger Bezahlung des Leistungsgegenstandes sowie aller zusammenhängenden Kosten geht das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand auf den Besteller über.

Wurde für die Fertigstellung des Leistungsgegenstandes eine durch den Besteller gewährte Sache bearbeitet, wird diese Sache zum Bestandteil des Leistungsgegenstandes und das Eigentumsrecht daran geht mit dem Zeitpunkt der Verarbeitung auf den Lieferanten über.

VIII. Rücktritt vom Vertrag

Abgesehen von den übrigen Abmachungen ist der Lieferant berechtigt, von dem Vertrag ohne weiteres zurückzutreten:

- falls der Besteller mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes mehr als 21 Werktagen im Verzug ist;



Schäfer-Menk
ČESKÁ REPUBLIKA

- b) falls der Besteller mit Erfüllung jeder weiteren sich aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Bedingungen oder aus den Rechtsvorschriften ergebenden Pflicht im Verzug ist;
- c) falls Insolvenzverfahren gegen den Besteller gemäß Insolvenzgesetz Nr. 182/2006 GBl. in der Fassung der späteren Vorschriften eröffnet wurde;
- d) falls die Gesellschaft in die Liquidation geht;
- e) falls ein Ereignis der höheren Gewalt vorliegt, das mehr als 3 Monate dauert.

Mit schriftlich erfolgtem Rücktritt vom Vertrag kommt die Aufhebung des Vertrags zustande. Der Lieferant wird gleichzeitig mit dem Rücktritt vom Vertrag bestimmen, wie die Vertragsparteien die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen einander auseinandersetzen werden. Der Anspruch auf Schadensersatz oder auf Bezahlung der Vertragsstrafe, der Anspruch aus der Mängelhaftung, die Geheimhaltungspflicht und die Rechtswahl sowie Regelung der Streite werden von dem Vertragsrücktritt nicht betroffen.

Der Rücktritt vom Vertrag bezieht sich nur auf die bisher nicht erbrachten Leistungen, es sei denn, dass der Besteller an einer Teilleistung nicht interessiert ist.

IX. Qualitätsgarantie

Der Lieferant leistet gegenüber dem Besteller Gewähr für die Qualität des Leistungsgegenstandes. Der Lieferant verpflichtet sich, dass der Leistungsgegenstand auf die Dauer der Gewährleistungsfrist für die Verwendung zum festgelegten Zweck geeignet sein wird und dass die durch den Vertrag und diese Allgemeinen Bedingungen festgelegten Eigenschaften vorhanden sein werden. Ist nicht anders vereinbart, läuft die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab dem Tag der Übergabe des Leistungsgegenstandes.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden und Mängel am Leistungsgegenstand, die entstanden sind infolge schädlicher Natureinflüsse oder natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- oder Montagearbeiten des Bestellers oder Dritter oder fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter oder nicht vorgesehener Betriebsmittel, infolge von chemischen, elektrochemischen und/oder elektrischen Einflüssen;
- b) Schäden oder Mängel, die durch seitens des Bestellers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten oder im Widerspruch mit seiner Empfehlung verursacht worden sind;
- c) Schäden und deren Folgen, die durch Angaben und Material des Bestellers entstanden sind, wenn nicht eine Verpflichtung des Lieferanten, die Angaben und das Material auf die Richtigkeit zu prüfen, ausdrücklich schriftlich vereinbart war;
- d) Diejenigen Teile des Leistungsgegenstandes, die infolge ihrer stofflichen Zusammensetzung oder ihrer Verwendungsart einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie herkömmliche Schutzanstriche usw.

X. Mängelhaftung

Ein Mangel liegt vor, falls der Leistungsgegenstand den durch den Vertrag, diese Allgemeinen Bedingungen oder die Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen nicht entspricht.

Der Besteller ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Übernahme auf etwaige Mängel zu prüfen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten die Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Werktagen, schriftlich anzuzeigen, anderenfalls wird sein Anspruch ohne weiteres verjähren.

Der Besteller ist verpflichtet, die während der Gewährleistungsfrist erschienenen Mängel unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen.

Der Besteller hat in der Mängelanzeige insbesondere den festgestellten Mangel zu beschreiben und das Datum der Feststellung des Mangels aufzuführen.

Auf Verlangen hat der Besteller den beanstandeten Leistungsgegenstand oder den jeweiligen Teil davon frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

Der Lieferant hat die Reklamation in der Frist von 30 Tagen zu erledigen. Kann die Reklamation in der festgelegten Frist nicht erledigt werden, hat der Lieferant dies

dem Besteller anzuzeigen und ihm den vorgesehenen Termin der Erledigung der Reklamation mitzuteilen.

Erweist sich die Reklamation als berechtigt, leistet der Lieferant Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz des Leistungsgegenstandes oder der mangelhaften Teile.

Wird die Mangelbeseitigung auf die oben genannte Art und Weise nicht möglich, hat der Besteller das Recht zur Minderung des vereinbarten Preises.

Erweist sich die Reklamation als berechtigt, gehen die mit der Geltendmachung der Rechte aus mangelhafter Leistung verbundenen Kosten zu Lasten des Lieferanten.

Erweist sich die Reklamation des Bestellers als nicht berechtigt, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche mit der Erledigung solcher Reklamation verbundenen Kosten zu erstatten.

Der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung der Reklamation zu verweigern, und zwar auf die Dauer, auf welche der Besteller mit Erfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht im Verzug ist.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

XI. Geheimhaltungspflicht

Der Vertragsinhalt sowie sämtliche Informationen, von welchen die Vertragsparteien bei der Vertragsdurchführung und/oder im Zusammenhang damit Kenntnis erhalten, sind vertraulich, mit Ausnahme der allgemein bekannten oder bei Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gewährten Informationen.

Der Besteller verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, mit denen er bekannt gemacht wurde oder die er erfahren hat, sowie sämtliche weiteren mit der Tätigkeit des Lieferanten zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere betreffend seine Kunden und Geschäftspartner, geheim zu halten.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Erlöschen des Vertrags.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 100.000,- für jede einzelne Verletzung der Geheimhaltung zu bezahlen.

XII. Höhere Gewalt

Beim Eintritt der höheren Gewalt verlängern sich die Fristen für die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten jeweils um die Zeit, für welche das Ereignis der höheren Gewalt besteht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller über das Auftreten sowie das Erlöschen des Ereignisses der höheren Gewalt zu informieren, dasselbe gilt, falls ein solches Ereignis bei den Sublieferanten des Lieferanten auftritt.

Als Ereignis der höheren Gewalt gelten insbesondere: Streike, Aussperrungen und alle vom Willen der Parteien unabhängigen Ereignisse wie Brand, Krieg, Hochwasser, Erdbeben, allgemeine Mobilisation, Sabotage, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Beschränkung des Energieverbrauchs sowie mangelhafte oder verspätete Lieferungen der Sublieferanten.

XIII. Streitigkeiten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag im gütlichen Wege zu lösen. Sämtliche Streitigkeiten, bei denen keine gütliche Lösung möglich sein wird, werden endgültig bei dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik gemäß dessen Verfahrensordnung durch drei Schiedsrichter entschieden.

XIV. Sonstige Abmachungen

Der Lieferant haftet für vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden.

Bezahlt der Besteller teilweise die Kosten für Anschaffung der Zeichnungen, technischer Beschreibungen, Mustern, Filme, Disketten, Normen, Modelle, Profile, Werkzeuge, Formen und andere technische Unterlagen, oder leistet er Mitwirkung zu deren Bildung, erwirbt er dazu weder Eigentums- oder Urheberrecht noch Recht des gewerblichen Eigentums.

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag teilweise auch über einen fachlich zuständigen Dritten zu erfüllen. In solchem Fall haftet der Lieferant für die Leistung des Dritten, als ob er selbst leisten würde.

Die Bezahlung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Pflicht zum Schadensersatz in voller Höhe. Die Vertragsstrafe sowie der Schadensersatz sind innerhalb von 14 Tagen nach

der Zustellung schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der jeweiligen anderen Partei fällig.

Unterlassung oder Nichtgeltendmachung eines der Rechte des Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht gegenüber dem Besteller.

Macht der Besteller einen sich aus dem Vertrag ergebenden Anspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend, verjährt sein Recht ohne weiteres.

Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, seine etwaige Forderung gegen den Lieferanten oder einen Forderungsteil gegen Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller einzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder den Vertrag oder einen Teil des Vertrags auf einen Dritten abzutreten.

Unter der Schriftform versteht man auch die mit einfacher elektronischer Unterschrift versehene E-Mailkommunikation.

Die Zustellungen der Schriftstücke erfolgen an die in dem Vertrag genannten Kontaktadressen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, der anderen Vertragspartei jeweils jede Änderung der Kontaktadresse anzuzeigen.

XV. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind untrennbarer Bestandteil des Vertrags.

Mit dem Vertragsschluss stimmt der Besteller allen in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten oder sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten zu.

Auf das durch den Vertrag gegründete Rechtsverhältnis finden ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen die Anwendung, es sei denn, dass der Lieferant der Anwendung der Geschäftsbedingungen des Bestellers schriftlich zustimmt, und zwar unter der Voraussetzung, dass diese Geschäftsbedingungen des Bestellers mit diesen Allgemeinen Bedingungen nicht im Widerspruch stehen.

Die in dem Vertrag enthaltenen Abmachungen gehen der Fassung dieser Allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls weiterer Geschäftsbedingungen des Bestellers vor.

Bei mehrsprachigen Vertragstexten gilt jeweils die deutsche oder englische Fassung als maßgebend.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, die Anwendung von INCOTERMS 2010 wird davon nicht betroffen.

Zwischen den Vertragsparteien wurde vereinbart, dass auf die durch den Vertrag gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen gegründete Beziehung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in §§ 1765, 1766 und 1793 keine Anwendung finden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon

die Wirksamkeit der Allgemeinen Bedingungen oder des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige gültige, wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommen.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen im angemessenen Umfang jederzeit ändern zu können.